Verfügung vom 5. November 2026

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten, hebt der Kantonale Führungsstab (KFS) das am 25. Juni 2026 verfügte Wasserentnahmeverbot für den Gemeingebrauch, die generellen Wasserentnahmeverbote vom 29. Juni, 13. Juli und 16. Juli 2026 sowie die Bade-, Betretungs- und Fischereiverbote vom 25. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2026 per 6. November 2026, 12:00 auf.

Aktuelle Situation
Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni, vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli sowie vom 13. August 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Erste dieser Massnahmen konnten mit Verfügung vom 27. August, 10. September und vom 22. Oktober 2026 wieder aufgehoben werden.
Seither haben die Niederschläge und die kühlen Temperaturen eine weitere Entspannung der Lage hinsichtlich des Wasserstands der Bäche und Flüsse im Kanton Basel-Landschaft herbeigeführt. In den Bächen und Flüssen liegt der Abfluss mehrheitlich wieder über den Mindestwassermengen. Daher können die noch bestehenden Wasserentnahmeverbote sowie die die Bade-, Betretungs- und Fischereiverbote aufgehoben werden. Für die bewilligten Wasserentnahmen gelten weiterhin die Restwasserbestimmungen gemäss der entsprechenden Bewilligung.

Entsprechend wird verfügt:

://:

1. Das mit Verfügung vom 25. Juni 2026 verfügte Wasserentnahmeverbot für den Gemeingebrauch sowie die mit Verfügung vom 29. Juni, 13. Juli und 16. Juli 2026 verfügten generellen Wasserentnahmeverbote werden aufgehoben.
2. Die Bade-, Betretungs- und Fischereiverbote vom 25. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2026 werden aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.
Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab

Patrik Reiniger
Leiter Kantonaler Führungsstab